

## **Geschichte der Menschenrechte**

### **I. Mittelalterliche Freiheitsbriefe als Vorläufer der Menschenrechte**

Als wichtige Vorläufer der Menschenrechte gelten die mittelalterlichen Freiheitsbriefe, die eine praktisch-politische Bindung und Beschränkung der Ausübung von Hoheitsgewalt bewirkten. Der mittelalterliche Staat war als Ständestaat strukturiert. In Freiheitsbriefen versuchten die Stände, ihre Rechte gegenüber den jeweiligen Landesherren durchzusetzen und verbrieft zu lassen. Aus der langen Reihe der mittelalterlichen Freiheitsbriefe ragt als wohl bedeutendstes Dokument die englische *Magna Carta Libertatum* aus dem Jahr 1215 heraus. In ihr ließen sich die englischen Barone vom englischen König Johann ohne Land ihre Lehnsrechte und Privilegien anerkennen. Nach dem berühmten Art. 39 der Magna Carta Libertatum durfte kein „freier Mann“ ohne gesetzlichen Urteilsspruch verhaftet, gefangen gehalten, geächtet oder verbannt werden. Der Begriff des „freien Mannes“ war dabei zunächst nur auf den Adel bezogen; erst sehr viel später wurde er in einem weiteren Sinne interpretiert und nicht allein auf Adelige beschränkt. Eine Bestätigung der Rechte erfolgte später in der *Petition of Rights* von 1628 sowie in der *Bill of Rights* von 1689.

### **II. Die Menschenrechte als revolutionäre Gegenbewegung zum Absolutismus**

Ausgangspunkt für die Entstehung von Menschenrechten, wie wir sie heute kennen, war die ungeheure Machtkonzentration im absoluten Staat. Der absolutistische Herrscher vereinigte in seiner Person das Recht der Gesetzgebung, die Polizeigewalt, die Gerichtshoheit sowie das Recht der Landesverteidigung. Diese absolutistische Regierungsform provozierte kontrastierende Lehren. Der entscheidende Durchbruch zur Idee moderner Menschenrechte gelang John Locke (1632-1704). In seinem Werk „Two treatises of government“ von 1690 führte Locke aus: „Man being born with a title to perfect freedom and uncontrolled enjoyment of all rights and privileges of the law of nature, equally with any other man, or number of men in the world, hath by nature a power [...] to preserve his property, that is his life, liberty and estate, against the injuries and attempts of other men“. Und um sich diese natürlichen Menschenrechte zu sichern, schlossen sich die Menschen zu einem Staat zusammen. Da im vorstaatlichen Naturzustand niemand willkürliche Gewalt über Leben, Freiheit oder Besitz eines anderen habe, könne die staatliche Gewalt diese Macht ebenfalls nicht besitzen.

Die Überwindung des absolutistischen Staates durch die Unabhängigkeit der nordamerikanischen Kolonien vom englischen Mutterland 1776 und durch die Französische Revolution von 1789 brachte den Menschenrechten ihren endgültigen Durchbruch. Die erste umfassende Positivierung von Menschenrechten war die *Virginia Bill of Rights* vom 12. Juni 1776. In ihrem Art. 1 heißt es: „That all men are by nature equally free and independent, and have certain inherent rights, of which, when they enter into a state of society, they cannot, by any compact, deprive or divest their posterity; namely, the en-

joyment of life and liberty, with the means of acquiring and possessing property, and pursuing and obtaining happiness and safety". Diese Menschenrechtserklärung diente als Vorbild für weitere Erklärungen in anderen nordamerikanischen Staaten (z.B. Pennsylvania 1776; Maryland 1776; North Carolina 1776; Massachusetts 1780; New Hampshire 1784). Auch die von *Thomas Jefferson* (1743-1826) formulierte amerikanische Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 bezeichnete es als selbstverständliche Wahrheit, dass die Menschen mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet seien. In die amerikanische Bundesverfassung von 1787 wurden 1791 nachträglich durch die – *Bill of Rights* genannten – ersten zehn *Amendments* Grundrechtsartikel aufgenommen.

Die französische *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* vom 26. August 1789, die Bestandteil der Verfassung vom 3. September 1791 wurde, beruht auf einem Entwurf von *Joseph Marquis de Lafayette* (1757-1834), einem Freund *George Washingtons* und Mitkämpfer in der amerikanischen Revolutionsarmee. *Thomas Jefferson*, damals Gesandter in Paris, hatte bei den Arbeiten am Entwurf *Lafayettes* mitgewirkt. Die Erklärung weist daher – wenig überraschend – eine große inhaltliche Nähe zu ihren amerikanischen Vorbildern auf. Die französische, revolutionär-pathetische Erklärung ist allerdings präziser, logisch schärfer und in großer Allgemeingültigkeit formuliert. Sie ist der wichtigste Meilenstein der Geschichte der Menschenrechte und eine entscheidende Weichenstellung für die Entwicklung des modernen Verfassungsstaates im 19. und 20. Jahrhundert. Zwischen 1795 und 1830 wurden in Europa rund siebzig Verfassungen verkündet, von denen die meisten Grundrechtskataloge enthielten.

### III. Die Entwicklung in Deutschland

Ende des 18. Jahrhunderts verstärkte sich in Deutschland – beeinflusst von den Ideen der Französischen Revolution und der aufklärerischen Philosophie *Immanuel Kants* – die Forderung nach Grund- und Menschenrechten. Obgleich *Immanuel Kant* (1724-1804) der Französischen Revolution mit größter Sympathie gegenüberstand, verwarf er in seinen Schriften den Gedanken der Revolution. Die Veränderung einer fehlerhaften Verfassung könne nur durch Reform vorgenommen werden. Seine Vorstellung von einer idealen republikanischen Verfassung findet sich in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“. Die Verfassung solle „erstlich nach Prinzipien der Freiheit der Glieder einer Gesellschaft (als Menschen), zweitens nach Grundsätzen der Abhängigkeit von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung (als Untertanen) und drittens [...] nach dem Gesetz der Gleichheit derselben (als Staatsbürger)“ gestiftet sein. Für *Kant* ist „Freiheit, sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann [...] [das] einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht“ oder in anderer Formulierung „ein angebornes, zur Menschheit notwendig gehörendes und unveräußerliches Recht“. Von größter Bedeutung ist zudem der von *Kant* definierte Begriff der Würde des Menschen. Er gewinnt seinen Menschenwürdebegriff im Wesentlichen aus der Vernunftbegabung des Menschen. In der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ formulierte *Kant*, „der Mensch, und überhaupt jedes vernünftige Wesen, existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen“. Was „Zweck an sich selbst sein“ könne, habe „nicht bloß einen relativen Wert, [...] sondern einen innern Wert, d. i. Würde“. Sind für *Kant* die Menschenrechte jene Rechte, die dem Menschen ursprünglich kraft seiner Menschheit zustehen, besagt die Würde des Menschen, worin seine Menschheit besteht.

Der deutsche Frühliberalismus wollte nicht wie in Frankreich den offenen Bruch mit dem Obrigkeitsstaat und der überkommenen gesellschaftlichen Ordnung. Persönliche und

wirtschaftliche Freiheit wurden nicht revolutionär durchgesetzt, sondern schrittweise staatlicherseits gewährt. Die großen Gesetzgebungskodifikationen dieser Zeit, etwa das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794, mieden den Begriff der Menschenrechte. Erste Schritte hin zu verfassungsrechtlich abgesicherten Individualrechten bedeuteten die süddeutschen Verfassungen der Jahre 1814 bis 1820, darunter die Verfassung des Königreichs Bayern (1818), des Großherzogtums Baden (1818), des Königreichs Württemberg (1819) und des Großherzogtums Hessen (1820). Durch die Schubkraft der französischen Julirevolution von 1830 erhielt der politische Liberalismus in Deutschland erneuten Auftrieb. Eine zweite Welle der Verfassungsgesetzgebung in Deutschland folgte zwischen 1831 und 1833. Die Verfassungen des Kurfürstentums Hessen (1831), des Königreichs Sachsen (1831), des Herzogtums Braunschweig (1832) sowie des Königreichs Hannover (1833) enthielten jeweils Kataloge von Staatsbürgerrechten. Mit diesem Begriff grenzten sie sich bewusst von der Idee allgemeiner Menschenrechte ab. Es handelte sich um staatlich gewährte Rechte, die jederzeit durch Gesetz eingeschränkt werden konnten. Politisches Ziel der Selbstbeschränkung des Monarchen war, die liberal-demokratischen Bewegung mit ihrem revolutionären Potential durch Zugeständnisse aufzufangen. Auch die Deutsche Bundesakte von 1815 und der Zollvereinigungsvertrag von 1833 wiesen grundrechtliche Bezüge auf. Art. XVIII der Bundesakte bestimmte, dass die Bundesstaaten ihren „Unterthanen“ bestimmte Rechte zusichern sollten. So sollte ihnen etwa das Recht zustehen, Grundeigentum in jedem Bundesstaat erwerben und besitzen zu können. Zudem sollten sie Freizügigkeit im Gebiet des Deutschen Bundes genießen. Art. 18 des Zollvereinigungsvertrags ergänzte dieses Freizügigkeitsrecht später um weitere Aspekte.

Erst die Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche von 1848/49 proklamierte Rechte, die ihre Grundlage in der menschlichen Persönlichkeit und der Wahrung ihrer Würde und Freiheit haben. Die Verfassungsberatungen über die Grundrechte standen am Anfang der praktischen Arbeit der Nationalversammlung, da ihre Behandlung als vordringlich angesehen wurde. Noch bevor die Einheit Deutschlands durch die Aufrichtung einer Gesamtstaatsgewalt gewonnen war, konzentrierte man sich auf die Sicherung der Freiheit des Einzelnen gegenüber dieser Staatsgewalt. Der Grundrechtskatalog wurde am 27. Dezember 1848 als „Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes“ verabschiedet. Mit einigen Änderungen wurden diese Grundrechte in die Reichsverfassung vom 28. März 1849 aufgenommen (§ 130 - § 189). Infolge des Scheiterns der Revolution trat aber weder das Einführungsgesetz vom 27. Dezember 1848 noch die von der Nationalversammlung entworfene Reichsverfassung in Kraft. Der einmal formulierte Rechtskatalog fand dennoch schnell Verbreitung und hatte Vorbildfunktion für spätere Verfassungsschöpfungen. Sogar in der oktroyierten preußischen Verfassung 1850 fanden sich, wenn auch mit weitreichenden Einschränkungen, einige der Grundrechte der Frankfurter Paulskirche wieder.

Der starke Impuls, der von der Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche ausging, fand allerdings zunächst keinen Niederschlag auf der Ebene des Reichsverfassungsrechts. Sowohl die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 als auch die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 enthielt keinen Grundrechtskatalog. Dessen Fehlen wurde damit begründet, dass Grundrechte bereits Gemeingut geworden und in besonderen Gesetzen enthalten seien. In der Tat waren zahlreiche Freiheitsrechte in einfachen Reichsgesetzen niedergelegt, wie etwa das Briefgeheimnis, die Pressefreiheit, der Schutz vor willkürlicher Verhaftung und der Schutz der Wohnung sowie das Recht auf den gesetzlichen Richter.

Die Weimarer Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 enthielt auf gesamtstaatlicher Ebene erstmals einen verbindlichen und umfassenden Grundrechtska-

talog (Art. 109 - Art. 165 WRV). Er knüpfte an die Grundrechte des deutschen Volkes von 1848 an. Die Weimarer Reichsverfassung enthielt neben den klassischen Freiheitsrechten auch Bestimmungen, in denen eine soziale Dimension der Grundrechte zutage tritt. Grundrechte sollten nicht mehr allein der Verteidigung einmal erreichter liberaler Positionen dienen. Die in der Weimarer Verfassung enthaltenen „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ spiegelten – als Kompromiss zwischen bürgerlich-liberalen, christlichen und sozialen Postulaten – die Vorstellung von einer freien und solidarischen Bürgergesellschaft. Allerdings wurde nur den individuellen Freiheitsrechten unmittelbare Geltung zugesprochen, während die wirtschaftlichen und sozialen Rechte im Jahre 1919 Programmsätze bleiben mussten. Als problematisch sollte sich auch erweisen, dass die herrschende Auffassung eine Bindung des Gesetzgebers an die Grundrechte ablehnte.

Unter der nationalsozialistischen Diktatur wurde die Weimarer Verfassung zwar nicht formell außer Kraft gesetzt, aber durch die nationalsozialistische Gesetzgebung vielfach durchbrochen und der Sache nach obsolet. Bereits wenige Tage nach der Ernennung *Adolf Hitlers* zum Reichskanzler beseitigte die Verordnung „zum Schutze des deutschen Volkes“ zu weiten Teilen die Versammlungs- und die Pressefreiheit. Mit der sogenannten Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 wurden die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, die Meinungsäußerungsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Eigentumsgarantie „bis auf weiteres außer Kraft gesetzt“, andere Grundrechte wurden eingeschränkt. Menschenrechte konnten im Nationalsozialismus insbesondere keinen Schutz bieten vor der Führergewalt. Diese war „umfassend und total“. Sie war nicht durch Sicherungen und Kontrollen, durch autonome Schutzbereiche und individuelle Rechte gehemmt, sondern „frei und unabhängig, ausschließlich und unbeschränkt“.

Nach dem Zweiten Weltkrieg und unter dem Eindruck der ungeahnten Menschenverachtung des nationalsozialistischen Regimes stellte der Parlamentarische Rat die Grundrechtsartikel, allen voran die Unantastbarkeit der Menschenwürde, an den Anfang des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949. Das Grundgesetz ist ein Gegenentwurf zur Unrechtsherrschaft des Nationalsozialismus. Indem Art. 1 Abs. 2 GG von den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten“ spricht, zu denen sich das deutsche Volk bekennt, knüpft das Grundgesetz an naturrechtliche und vorstaatliche Menschenrechtsvorstellungen an.

#### **IV. Der internationale Durchbruch der Menschenrechte**

Wie der Durchbruch des nationalen Grundrechtsschutzes in den revolutionären Wirren des 18. Jahrhunderts als Reaktion auf die Herrschaftsform des Absolutismus verstanden werden muss, gründet das Hervortreten des Menschenrechtsschutzes auf internationaler Ebene Mitte des 20. Jahrhunderts auf konkreten Erfahrungen der Perversion staatlicher Macht, der die Menschen schutzlos ausgeliefert waren. Bereits während des Zweiten Weltkriegs formulierte US-Präsident *Franklin D. Roosevelt* in seiner Rede am 6. Januar 1941 vor dem Kongress die „Vier Freiheiten“, die nach dem Ende der Tyrannei die Grundlage für die künftige Weltordnung bilden sollten. Es handelte sich dabei um die Meinungsfreiheit (“freedom of speech and expression”), die Religionsfreiheit (“freedom of every person to worship God in his way”), die Freiheit von Not (“freedom from want”) und die Freiheit von Furcht (“freedom from fear”). Eine der Lehren der Menschheitskatastrophe des Zweiten Weltkriegs und des Holocaust war, dass die Absicherung der Menschenrechte nicht allein der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung des Staates überlassen bleiben kann. Sind Menschenrechte allein durch die staatliche

Rechtsordnung abgesichert, stehen sie zur Disposition des verfassungsändernden oder gar des einfachen Gesetzgebers. Demgegenüber erschwert eine von außen, von Seiten der Völkerrechtsordnung, an die Staaten herangetragene Menschenrechtsverpflichtung es diesen, sich von Menschenrechtsgarantien zu lösen. Folgerichtig wurde in der Charta der Vereinten Nationen erstmalig im Völkerrecht der Schutz von Menschenrechten in den Rang einer Pflicht der Staatengemeinschaft erhoben. Die „Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion“ ist ausweislich ihrer Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen. Die UN-Charta enthält jedoch keinen eigenen Menschenrechtskatalog. Da die Menschenrechtsbestimmungen der UN-Charta ohne inhaltliche Umschreibung der Menschenrechte kaum Wirkung entfalten würden, verkündete die Generalversammlung am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Ursprung der in ihr niedergelegten Rechte ist ausweislich der Präambel die „allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnende Würde“. Als Deklaration der Generalversammlung ist die Erklärung rechtlich unverbindlich, auch wenn immer wieder versucht wird, ihr insgesamt oder zumindest in Teilen bindende Kraft beizumessen. Ihre politisch-moralische Autorität ist ungeachtet der Frage ihrer Verbindlichkeit unbestritten. Einzelne grundlegende Menschenrechte sind in gewohnheitsrechtliche Geltung erwachsen, wie etwa das Genozid-, das Sklaverei- und das Folterverbot sowie das Verbot der Diskriminierung aus rassistischen und religiösen Gründen. Die Umgießung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in vertraglich verbindliche Verpflichtungen erfolgte in den beiden UN-Menschenrechtspakten vom 19. Dezember 1966. Neben den universellen tritt der regionale Menschenrechtsschutz, exemplarisch ausgeformt in der im Rahmen des Europarates erarbeiteten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950.

#### **Literaturhinweise:**

*Haratsch, Andreas*, Die Geschichte der Menschenrechte, 4. Aufl. 2010.

*Hashagen, Justus*, Zur Entstehungsgeschichte der nordamerikanischen Erklärungen der Menschenrechte, in: Schnur, Roman (Hrsg.), Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, 2. Aufl. 1974, S. 129-165.

*Hofmann, Hasso*, Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen, JuS 1988, S. 841-848.

*ders.*, Die Grundrechte 1789 - 1949 - 1989, NJW 1989, S. 3177-3187.

*ders.*, Die Entdeckung der Menschenrechte, 1999.

*Hufen, Friedhelm*, Entstehung und Entwicklung der Grundrechte, NJW 1999, S. 1504-1510.

*Kriele, Martin*, Zur Geschichte der Grund- und Menschenrechte, in: Achterberg, Norbert (Hrsg.), Öffentliches Recht und Politik, Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 70. Geburtstag, S. 187-211.

*Oestreich, Gerhard*, Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß, 2. Aufl. 1978.

*Stern, Klaus*, Idee der Menschenrechte und Positivität der Grundrechte, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IX, 3. Aufl. 2011, § 184.

Prof. Dr. Andreas Haratsch, Hagen